



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

6 K 831/11

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 1, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, dieses vertreten durch die Forschungszentrum Jülich GmbH - Projektträger PtJ (ADM) -, Leo-Brandt-Straße , 52428 Jülich, Gz.: R-R FI/Sch # 3.095,

Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
hier: Prozesskostenhilfe und Einzelrichterübertragung

hat

die 6. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
am 27. September 2011

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dick,
den Richter am Verwaltungsgericht Hammer und
die Richterin am Verwaltungsgericht Löffler

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Das Verfahren wird auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

G r ü n d e :

Die Kammer hat das Passivrubrum von Amts wegen berichtigt, nachdem durch den Wegfall von § 5 des (früheren) nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO NRW) und die nunmehrige Geltung des sog. Rechtsträgerprinzips nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO kraft Gesetzes zum 1. Januar 2011 auf Seiten des Beklagten ein Beteiligtenwechsel eingetreten ist.

1.

Der Klage mit dem - sinngemäß gestellten - Antrag

festzustellen, dass die im Umweltinformationsgesetz vorgegebenen Fristen für die Bearbeitung von Akteneinsichtsbegehren bei der Bearbeitung der Akteneinsichtsbegehren des Klägers vom 30. Mai 2009 und vom 16. Januar 2010 nicht eingehalten worden sind,

fehlt die gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Klage ist bereits unzulässig, da ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Feststellung (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO) nicht vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO kann in jedem nach Lage des Falles anzuerkennenden schutzwürdigen Interesse bestehen, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), zuletzt Beschluss vom 30. Juni 2011 - 6 A 1097/10 -, <juris>; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 18. November 1997 - 1 WB 46.97 -, <juris>.

Die vorliegend begehrte gerichtliche Feststellung, dass gesetzlich im Umweltinformationsgesetz (UIG) geregelte Fristen für die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen in zwei konkret benannten Fällen nicht eingehalten worden sind, wäre jedoch nicht geeignet, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern. Denn das Gesetz knüpft an die verspätete Erfüllung oder Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs keine unmittelbaren Sanktionen. Insbesondere gilt der Antrag nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nicht etwa als abgelehnt. Dem jeweiligen Antragsteller bleibt neben in Betracht kommenden formlosen Beschwerden (nur) die Möglichkeit, gegebenenfalls Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zu erheben,

vgl. *Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Sammlung (Stand: April 2011), § 5 UIG Rdnr. 21.

Angesichts dessen würde sich die Rechtsposition des Klägers durch die begehrte Feststellung nicht verbessern.

Ungeachtet der sich aus dem Fehlen eines berechtigten Interesses ergebenden Unzulässigkeit des Klageantrages erweist sich dieser überdies auch als unbegründet.

Denn das Forschungszentrum Jülich hat die sich aus § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG ergebende Monatsfrist für die Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuches in beiden vom Kläger monierten Fällen eingehalten. Der am 30.

Mai 2009 beim Forschungszentrum Jülich eingegangene Antrag wurde mit Bescheid vom 30. Juni 2009, dem Kläger am gleichen Tag per Telefax bekannt gegeben, abgelehnt. Der zum zweiten, am 16. Januar 2010 beim Forschungszentrum Jülich eingegangenen Antrag ergangene Ablehnungsbescheid vom 8. Februar 2010 wurde dem Kläger am 10. Februar 2010 zugestellt. In beiden Fällen wurde die Monatsfrist somit gewahrt.

Soweit der Kläger ausführt, innerhalb der gesetzlichen Frist müsse der Anspruch auf Akteneinsicht insgesamt erfüllt sein, so trifft dies grundsätzlich nur für den Fall zu, in dem die auskunftsverpflichtete Behörde einen Anspruch auf Akteneinsicht bejaht. Wird der Antrag abgelehnt, muss lediglich der Ablehnungsbescheid innerhalb der Monatsfrist beim Antragsteller eingehen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG. Die Dauer etwaiger Rechtsschutzverfahren ist hinsichtlich der Fristeinholung nicht zu berücksichtigen,

vgl. *Reidt/Schiller*, a.a.O., § 3 UIG Rdnr. 25.

Der Klageantrag wird nach alledem voraussichtlich keinen Erfolg haben.

2.

Der Rechtsstreit wird gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde.

Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Beschluss zu 2. ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Dick

Hammer

Löffler



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Kloß".

Kloß, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

6 K 831/11

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 1, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, dieses vertreten durch die Forschungszentrum Jülich GmbH - Projektträger PtJ (ADM) -, Leo-Brandt-Straße , 52428 Jülich, Gz.: R-R FI/Sch # 3.095,

Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
hier: vorläufige Streitwertfestsetzung

hat

die 6. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
am 28. September 2011

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Hammer
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,-- € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Die ohne Anhörung der Parteien erfolgte vorläufige Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Höhe des Streitwertes ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG und entspricht dem gesetzlichen Auf-fangstreitwert.

Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes ist unanfechtbar. Sobald eine Entschei-dung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren ander-weitig erledigt, setzt das Gericht den Streitwert endgültig fest; hiergegen findet dann die Beschwerde statt (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 68 GKG).

Hammer



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kloß', written in a cursive style.

Kloß, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle